

Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin

GZ: (OB) 86.44

Datum: 06. JULI 2010

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Frau Stadträtin
Elke Zimmermann

Landwirtschaftlich genutzte Flächen Rochwitzer Hang
AF0467/10

Sehr geehrte Frau Zimmermann,

Ihre o. g. Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wurde der Herbizid-Einsatz dem Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden vor dem Ausbringen angezeigt?

Anzeigen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) erfolgen beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat 35, Kontrolldienst Pflanzlicher Bereich. Die Landeshauptstadt Dresden hat im Zusammenhang mit dem Einsatz von PSM keine Zuständigkeiten und erhielt somit auch keine Anzeige.

2. Welche Herbizide kamen zum Einsatz?

Zum Einsatz kam ein Gemisch aus 1 l Calaris, 1 l Gardo Gold und 0,25 l Certrol B verdünnt mit 200 l Wasser/ha. Behandelt wurden 28 ha Maisfläche.

3. Wie beurteilt die Landeshauptstadt Dresden die Auswirkung des Herbizides auf die Flora und Fauna in den an die Nutzfläche angrenzenden Gebieten?

Es ist die Aufgabe von Herbiziden, Florenelemente breitbandig oder selektiv zu vernichten und auch eine Schädigung der Fauna kann (abhängig vom eingesetzten Wirkstoff) nicht immer ausgeschlossen werden. Deshalb ist der Einsatz von PSM an strenge Regeln gebunden, welche eine Auswirkung auf angrenzende Gebiete ausschließen. Bereits bei der Anzeige muss der Anwender einen personenbezogenen Sachkundenachweis im Sinne der Pflanzenschutzsachkunde VO erbringen. Bei der Ausbringung selbst ist der Anwender zwingend an die Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz gebunden (s. Bundesanzeiger Nr. 76 a vom 21.05.2010). Danach dürfen beispielsweise Spritzeinsätze bei dauerhaften Windgeschwindigkeiten über 5 m/s, bei Temperaturen über 25 °C oder einer relativen Luftfeuchte unter 30 % nicht erfolgen. Eine Abtrift auf angrenzende Flächen ist grundsätzlich zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für gefährdete Objekte, Gewässer und besonders schützenswerte Biotope. Der Anwender von PSM muss die aktuelle Umweltsituation beachten und seinen Einsatz entsprechend anpassen.

Dieses geschieht durch Einsatz verlustmindernder Technik – so hat beispielsweise beim nachgefragten Einsatz die Fachfirma Spritzdüsen mit 90 % Abtriftminderung eingesetzt – reduzierte Fahrtgeschwindigkeiten, geringe Spritzhöhen oder ausreichend breite Randstreifen zu angrenzenden Flächen. Sollte trotz aller Vorsichtsmaßnahmen eine Abtrift auf Nachbarflächen aufgetreten sein, so ist der dort Nutzungsberechtigte umgehend zu verständigen und ggf. auf Vorsorgemaßnahmen hinzuweisen.

4. Gab es Auflagen seitens der Landeshauptstadt Dresden an die Agrikultur GmbH für das Ausbringen des Herbizides (wetterbedingte Auflagen, Art der Ausbringung, Dichte/Menge, Information der Anrainer etc.)?

Die Landeshauptstadt Dresden kann derartige Auflagen nicht erteilen. Ich verweise auf Frage 1.

5. Sind gesundheitsschädliche Wirkungen des Herbizides bekannt?

Die Anwendung von Herbiziden und anderen PSM auf landwirtschaftlichen Nutzflächen gehört zum Standard in der konventionellen (und zum Teil auch in der ökologischen) Landwirtschaft und natürlich haben die dazu eingesetzten Produkte auch ein toxisches Potenzial.

Unter anderem deshalb bedürfen PSM einer Zulassung durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. Im Rahmen dieser Zulassungserteilung erfolgt auch die Prüfung hinsichtlich möglicher gesundheitsschädlicher Wirkungen auf Mensch und Tier (berücksichtigt wird dabei auch eine Expositionsabschätzung eventueller unbeteiligter Personen wie Spaziergänger/Anwohner in der Nähe einer Pflanzenschutzmittelanwendung). Die diesbezügliche Unbedenklichkeit bei sachgerechter Anwendung ist Voraussetzung für die Zulassung. Aus diesem Grund sind nachteilige gesundheitliche Wirkungen bei bestimmungsgemäßem Einsatz von Herbiziden nicht zu erwarten.

6. Welche Folgen hat ein Eintrag des Herbizides ins Grundwasser? Kann der Eintrag des Herbizides ausgeschlossen werden – wenn ja, wie?

Bei sachgemäßem Herbizideinsatz ist auch unter Beachtung der geringen Durchlässigkeit der Böden und der Hangneigung eine Gefährdung des Grundwassers nicht gegeben.

7. Wie beurteilt die Landeshauptstadt Dresden die Gefahr, dass die ausgebrachten Herbizide aufgrund der geringen Durchlässigkeit der Böden (vgl. auch Darstellungen des Gebietes im neuen PHD) auch angrenzende Gebiete erreichen?

Die ausgebrachten Herbizide (Calaris, Certrol B, Gardo Gold) unterliegen strengen Anwendungsvorschriften, die nach unseren Kenntnissen eingehalten wurden. Insbesondere ist auf die Abstandsregelung NG402 zu Gewässern und anderen angrenzenden Flächen (NT103) zu verweisen. Eine unmittelbare Gefährdung angrenzender Flächen ist somit in der Regel ausgeschlossen. Der Wirkstoff Terbutylazin verhält sich im Boden selbst persistent und wenig beweglich. Nur unter besonderen Bedingungen kann es dennoch zu einer Verlagerung der Wirkstoffe kommen. Dies ist der Fall, wenn durch langanhaltende oder intensive Niederschläge nach der Herbizidgabe Oberflächenabflüsse von der Ackerfläche auftreten. Der Ackerschlag unterhalb der Hutbergstraße ist für seine Erosionsgefährdung bekannt und steht deshalb unter besonderer Beobachtung durch das Umweltamt. Im Frühjahr 2010 sind dort jedoch keine schädlichen Erosionsereignisse aktenkundig geworden.

8. Sind der Landeshauptstadt Dresden Pläne bekannt, diese bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche zeitnah als Bauland auszuweisen? Wenn ja, wann ist dieses vorgesehen und gibt es einen verbindlichen B-Plan für dieses Gebiet?

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen Tännichtstraße und Crostauer Weg sind bauplanungsrechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. In diesem Bereich gibt es keine rechtskräftigen Bebauungspläne. Die Aufstellung von Bebauungsplänen in diesem Bereich ist gegenwärtig nicht geplant.

9. Wie betrachtet die Landeshauptstadt Dresden die ökologischen Auswirkungen einer Versiegelung und Bebauung dieses Gebietes?

Eine Bebauung der landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen Tännichtstraße und Crostauer Weg ist nicht vorgesehen. Es werden deshalb keine von Baumaßnahmen ausgehenden ökologischen Wirkungen entstehen. Die fraglichen Ackerflächen tragen wertvolle Böden (Lößdecken), deren Bodenzahlen im Mittel zwischen 60 und 70 liegen. Eine Bebauung dieser Flächen ist aus der Sicht des Bodenschutzes nicht akzeptabel. Gleichzeitig ist der Rochwitzer Hang sowohl Kaltluftentstehungsgebiet, als auch Kaltluftabflussgebiet. Unter dem Aspekt des Stadtklimas ist deshalb eine Bebauung ebenfalls kritisch zu sehen, zumal den Kaltluftabflussbahnen entlang des Bühlau-Rochwitzer Grenzbaches und des Rodelwegbaches die Zufuhr reduziert würde. Schließlich gibt es auch Vorbehalte bezüglich des Wasserhaushaltes; eine Versickerung von auf versiegelten Flächen anfallendem Niederschlagswasser ist auf Grund der Geologie nahezu ausgeschlossen. Signifikante Änderungen des Gebietswasserhaushaltes wären die Folge.

Mit freundlichen Grüßen



Helma Grosz